

Steuerinfo

Steuerliche Maßnahmen zur Beseitigung der Folgen von Überschwemmungen und Erdbeben aus August 2023

INHALT

1	Hilfe für Unternehmer _____	1
2	Rückerstattung von Lohnentschädigung an Arbeitnehmer ____	2
3	Einmalige Solidaritätsbeihilfe an den Arbeitnehmer _____	2
4	Zusätzliche Ermäßigungen für Spenden im Jahr 2023 _____	2
5	Verbot der Arbeitnehmerentlassung _____	2
6	Veräußerung der zerstörten Anlagen im Unternehmen _____	2
7	Solidaritätsarbeit am Samstag und Beitrag _____	2
8	Rückerstattung des Grundsteuers (NUSZ) _____	3
9	5 %-MwST-Satz für Feuerwehrausrüstung _____	3
10	Bereitstellung von Unterkünften für Opfer von Überschwemmungen und Erdbeben _____	3

www.TaxSlovenia.com

Im August wurde ein großer Teil Sloweniens von verheerenden Überschwemmungen betroffen, die erhebliche wirtschaftliche Schäden verursachten. Maßnahmen zur Beseitigung der Folgen von Naturkatastrophen sind im Gesetz über die Beseitigung der Folgen von Naturkatastrophen (ZOPNN, Amtsblatt RS, Nr. 114/05 mit Änderungen) geregelt, dessen Änderungen im August und September 2023 verabschiedet wurden.

Zusätzlich wurde das Gesetz über Interventionsmaßnahmen zur Beseitigung der Folgen von Überschwemmungen und Erdbeben (ZIUOPZP; Amtsblatt RS, Nr. 95/2023 vom 1. September 2023) verabschiedet, das die derzeit geltenden Gesetze ändert und ergänzt sowie Sondermaßnahmen einführt bzw. in mehreren Bereichen von einigen Systemvorschriften abweicht. Da sich nach Inkrafttreten des Gesetzes über Interventionsmaßnahmen die Notwendigkeit zusätzlicher Maßnahmen abzeichnete, wurde am 10. November 2023

eine Gesetzesänderung verabschiedet (ZIUOPZP-A; Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 117/2023 vom 20. November). 2023)

Im Folgenden werden die wichtigsten (vorübergehenden) Lösungen beider Gesetze im Steuerbereich vorgestellt.

1 Hilfe für Unternehmer

Ein Unternehmer, organisiert in der Form von „s.p.“, der aufgrund der Folgen von Überschwemmungen eine Tätigkeit nicht oder nur in deutlich reduziertem Umfang ausüben kann, hat für die Zeit von August bis Dezember 2023 Anspruch auf eine staatliche Unterstützung iHv 1.200 EUR/Monat, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- › Die Gewerbe ist mindestens ab 1.7. bis 11.8.2023 registriert;
- › Keine Steuerrückstände beim slowenischen Finanzamt;
- › Keine fehlenden Berichte beim Finanzamt über die Dienstnehmer beim „s.p.“ in den letzten 5 Jahre hatte;
- › Der Umsatz im Jahr 2023 wird im Vergleich zu 2022 mindestens 25 % fallen.

Der Selbstständige reicht den Antrag auf Unterstützung über das FURS-Informationssystem (eDavki) ein, und zwar auf dem Formular „NF_NarNesrece“. Die erste wurde bereits am 10. Oktober 2023 durchgeführt.

Die Frist für die Einreichung der monatlichen Abrechnungen für den gesamten Zeitraum von August bis Dezember 2023 ist der 31. Januar 2024, die Auszahlung erfolgt am 9. Februar 2024.

2 Rückerstattung von Lohnentschädigung an Arbeitnehmer

Wenn der **Arbeitgeber, der aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund der Folgen einer Naturkatastrophe eine (teilweise) Rückerstattung** der gezahlten Löhne erhalten hat, darf im Jahr 2023 oder für das Jahr 2023 keine Gewinne ausschütten, keine Einkäufe eigener Aktien oder eigener Geschäftsanteile sowie keine Prämien an die **Geschäftsleitung tätigen**. Im Gegenteil muss er der **Finanzverwaltung der Republik Slowenien** (im weiteren FURS) innerhalb von **2 Monaten** nach der Auszahlung mitteilen.

Der Arbeitgeber muss die erhaltenen Beträge innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Beschlusses zurückzahlen, zusammen mit den gesetzlichen Verzugszinsen, die vom Tag des Erhalts der Rückerstattung der gezahlten Lohnleistungen bis zum Tag der Rückerstattung laufen.

Der Arbeitgeber, der FURS nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist über nicht Erfüllung der Bedenken informiert, wird mit einem Bußgeld iHv 450 bis 20.000 Euro bestraft.

3 Einmalige Solidaritätsbeihilfe an den Arbeitnehmer

Einmalige Solidaritätsbeihilfe, die **dem Arbeitnehmer** im Jahr 2023 in Form von Sachleistungen oder in Geld für **schwere Schäden** durch Überschwemmungen und Erdbeben gezahlt wird, wird bis zu **EUR 10.000** nicht in die Steuerbemessungsgrundlage für Einkommen aus dem Arbeitsverhältnis einbezogen (und nicht bis zu EUR 2.000, was die allgemein gültige Grenze dieser Beihilfe darstellt).

Vor Auszahlung der einmaligen Solidaritätsbeihilfe muss der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber den Schaden mit entsprechenden Unterlagen nachweisen.

4 Zusätzliche Ermäßigungen für Spenden im Jahr 2023

Die zusätzliche einmalige Ermäßigung für Spenden wird für den gesamten geleisteten Betrag in Anspruch genommen können, allerdings bis zur Höhe der Bemessungsgrundlage für Körperschaftsteuer und Einkommensteuer.

Die Ermäßigung gilt für alle Überweisungen bis 31 Dezember 2023, die auf ein besonders eingerichtetes Bankkonto der Republik Slowenien eingezahlt werden kann.

Bankkonto	S156 0110 0630 0109 972
Adresse	Gregorčičeva 20, 1000 Ljubljana
Zweck	Odprava posledic poplav
Zweckcode	CHAR
Referenz für juristische Person	18 10995-7300000-23011223
Referenz für natürliche Person	18 10995-7301006-23011223

5 Verbot der Arbeitnehmerentlassung

Ein Arbeitgeber, der die Maßnahme zur Rückerstattung der Lohnentschädigung für die Zeit des Wartens auf die Arbeit zu Hause in Anspruch nimmt, **darf keine Entlassung aus geschäftlichen Gründen einleiten**, und zwar für den Wartezeit und zusätzlich für den Zeitraum nachher, welcher der Zeitraum des Wartens entspricht.

Die Ausnahme gilt nur, wenn das Programm der Entlassung von Arbeitnehmern vor dem 3 August 2023 beschlossen wurde und der Arbeitgeber keinen Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Entschädigung geltend gemacht hat.

6 Veräußerung der zerstörten Anlagen im Unternehmen

Ein Steuerpflichtiger, der die Anlagen vor drei Jahren oder weniger gekauft und die Investitionsfreibetrag gem. Art. 55a slow. KoeStG in Anspruch genommen hat, muss **den Investitionsfreibetrag** für die Veräußerung dieser Anlagen aufgrund ihrer Zerstörung durch die Überschwemmungen und Erdbeben 2023 **nicht zurückzahlen**.

7 Solidaritätsarbeit am Samstag und Beitrag

Der Arbeitgeber **kann** nach dem Beratungsgespräch mit der Gewerkschaft, mit Betriebsrat oder mit den Arbeitnehmern einen Samstag im Jahr 2023 und **einen Samstag** im Jahr 2024 als **solidarischer Arbeitssamstag festlegen**. Wenn im Unternehmen normalerweise Samstags gearbeitet wird, dann sollte ein anderer freie Tag bestimmt werden.

Mit der geleisteten Arbeit wird der Arbeitgeber die Mittel in den Wiederaufbaufonds Sloweniens beitragen.

Nach **vorheriger schriftlicher Vereinbarung** mit dem Arbeitgeber **beitragen** die Arbeitnehmer den Nettolohn für die **geleistete Arbeit am Samstag**. Vom Gehalt dieses Arbeitnehmers werden keine Einkommensteuer und keine obligatorischen Sozialabgaben gezahlt. Sie können sich an unser WTS-Büro für die Vorbereitung einer schriftlichen Vereinbarung für Ihr Unternehmen jeder Zeit wenden.

Der Arbeitnehmerbeitrag wird vom Arbeitgeber berechnet und eingezogen, und zwar auf einem speziellen Formular „Beitragsabrechnung für den Wiederaufbaufonds (slow. Obračun prispevka za Sklad za obnovo)“, das folgende Angaben enthält:

- › Name und Vorname des Arbeitgebers und einzelnen Arbeitnehmer,
- › Gesamtbeitrag aller Arbeitnehmer,
- › Beitrag eines einzelnen Arbeitnehmers für einen einzelnen Arbeitssamstag,
- › Beitragshöhe von Arbeitgeber.

Das Abrechnungsformular kann über das eDavki-System eingereicht werden.

Die Abrechnung muss im Folgemonat nach geleisteten Solidaritätsarbeit eingereicht werden. Der Gesamtbetrag der Beiträge ist innerhalb von 10 Tagen nach Einreichung der Abrechnung zu zahlen.

Wenn die Beitragsabrechnung zum Wiederaufbaufonds Sloweniens nicht in der vorgeschriebenen Weise und innerhalb der vorgeschriebenen Fristen vorgelegt wird, ist eine Geldstrafe von EUR 1.600 bis 60.000 je nach Größe des Arbeitgebers vorgesehen. Zusätzlich kann die verantwortliche Person mit einer Geldstrafe von EUR 800 bis 8.000 belegt sein.

Solidaritätsarbeit am Samstag

Die Solidaritätsarbeit am Samstag ist nicht verpflichtend, jedoch können der Arbeitgeber und Arbeitnehmer **gemeinsam** über einen Solidaritätsarbeit am Samstag oder sonstigen arbeitsfreien Tag **entscheiden**. Es kann ein Samstag im Jahr 2023 und ein Jahr in 2024 bestimmt werden.

An diesem Tag erhält der Arbeitnehmer keine Zahlung für die geleistete Arbeit, sondern zahlt diesen Betrag an den Wiederaufbaufonds Sloweniens.

8 Rückerstattung des Grundsteuers (NUSZ)

Die Gemeinden können Steuerpflichtigen, denen durch Überschwemmungen und Erdbeben schwere Schäden entstanden sind, die Grundsteuer ganz oder teilweise zurückerstatten. (slow. NUSZ).

Auf der Grundlage ihres Antrags und der Kriterien, die die Gemeinde selbst festlegt, wird die Grundsteuer durch die Entscheidung teilweise oder vollständig an die Steuerzahler zurückerstattet.

9 5 %-MwST-Satz für Feuerwehrausrüstung

Ein besonderer niedrigerer Mehrwertsteuersatz von 5 % wird für die Lieferung von folgendes: eingeführt:

- › typisierte Feuerwehrfahrzeuge und
- › spezielle Schutz- und Rettungsausrüstung für Feuerwehrler.

Der niedrigere Satz darf nur in Anspruch genommen werden, wenn der Käufer eine öffentliche Feuerwehr oder eine Freiwillige Feuerwehr, organisiert als Verein, ist.

10 Bereitstellung von Unterkünften für Opfer von Überschwemmungen und Erdbeben

Erhaltene **kostenlose bzw. reduzierte Mieten** für Personen, denen durch Überschwemmungen und Erdbeben schwere Schäden entstanden sind und die gezwungen waren, sich eine neue oder vorübergehende Unterkunft zu suchen, **gelten bis Ende 2024 nicht als Einkommen**.

Entstandene Kosten beim Vermieter im Zusammenhang mit der angebotenen Unterbringung an die Opfer von Überschwemmungen und Erdbeben **sind bis Ende 2024 steuerlich anerkannt**. Die Voraussetzung dafür ist die kostenlose oder reduzierte Miete.



Kontaktperson:

Mateja Babič, LL.M.

Steuerberaterin

M: +386 40 509 499

T: +386 59 071 706

E-Mail: mateja@taxslovenia.com